

# Vereinsordnung

MSC Schatthausen e.V. im DMV und BDR

Stand: 27.01.2013

# Inhalt

Abteilungsordnung des MSC Schatthausen.....	3
Anti-Doping-Ordnung des MSC Schatthausen.....	5
Beitragsordnung des MSC Schatthausen e.V.....	6
Finanzordnung des MSC Schatthausen e.V.....	7
Datenschutzordnung des MSC Schatthausen.....	8
Jugendordnung des MSC Schatthausen.....	9
Ehrenordnung des MSC Schatthausen.....	11
Geländeordnung des MSC Schatthausen.....	12
Trainingsordnung des MSC Schatthausen.....	16
Umweltschutzordnung des MSC Schatthausen.....	20

# Abteilungsordnung des MSC Schatthausen

Die Abteilungen des MSC gliedern sich wie folgt:

Abteilung Fahrrad  
Abteilung Motorrad  
Sonstige Sportarten und Mitgliedervertretung  
Liegenschaften und Wirtschaftsbetrieb

Die Zusammensetzung der **Abteilungen Fahrrad, Motorrad und sonstige Sportarten/Mitgliedervertretung** stellt sich folgendermaßen dar:

1. Der (die) **Abteilungsleiter**(in) vertritt die Abteilung im Vorstand und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der (die) **Stellvertreter**(in) des Abteilungsleiters, der (die) auch die Vertretung im Vorstand übernimmt, wird von **der Mitgliederversammlung gewählt**.
3. Der (die) **Sportleiter**(in) wird **vom Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter** der jeweiligen Abteilung selbst bestimmt.
4. Der (die) **Trainingsverantwortlicher**(e) wird von der jeweiligen Abteilung selbst bestimmt.
5. Der (die) **Jugendbeauftragter**(e) wird von der jeweiligen Abteilung selbst bestimmt.
6. Der (die) **Pressebeauftragter**(e) wird von der jeweiligen Abteilung selbst bestimmt und stellt dem Schriftführer die Informationen zur Verfügung.
7. Der **Beauftragte** für den Bereich Wirtschaftsbetrieb bei Veranstaltungen wird von der jeweiligen Abteilung selbst bestimmt.
8. Der **Beauftragte** für den Bereich Gelände und Gebäude wird von der jeweiligen Abteilung selbst bestimmt.
9. Weitere Funktionen, z.B. Tourenwart, Geländebeauftragter, usw., werden von den Abteilungen bei Bedarf selbst bestimmt.

Die Aufgaben **dieser** Abteilungen sind:

1. Sicherstellung des Sport- und Trainingsbetriebes
2. Förderung der Jugend
3. Bereitstellung einer dem Bedarf angemessenen Anzahl von Helfern für die Abteilungen Liegenschaften und Wirtschaftsbetrieb

Die Zusammensetzung der **Abteilung Wirtschaftsbetrieb** stellt sich folgendermaßen dar:

1. Der (die) **Abteilungsleiter**(in) vertritt die Abteilung im Vorstand und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der (die) **Stellvertreter**(in) des Abteilungsleiters, der (die) auch die Vertretung im Vorstand übernimmt, wird von **der Mitgliederversammlung gewählt**.
3. Die **Beauftragten** gemäß Punkt 7 der anderen drei Abteilungen

Die Aufgaben **dieser** Abteilung sind:

1. Durchführung der Bewirtschaftung bei Veranstaltungen

Die Zusammensetzung der **Abteilung Liegenschaften** stellt sich folgendermaßen dar:

1. Der (die) **Abteilungsleiter**(in) vertritt die Abteilung im Vorstand und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der (die) **Stellvertreter**(in) des Abteilungsleiters, der (die) auch die Vertretung im Vorstand übernimmt, wird von **der Mitgliederversammlung gewählt**.
3. Die **Beauftragten** gemäß Punkt 8 der anderen drei Abteilungen

Die Aufgaben **dieser** Abteilung sind:

1. Instandhaltung der Gebäude
2. Pflege des Geländes

Jedes Mitglied kann mehrere Funktionen in einer oder unterschiedlichen Abteilungen wahrnehmen.

# Anti-Doping-Ordnung des MSC Schatthausen

Die aktiven Sportler verpflichten sich die entsprechenden Anti-Doping-Bestimmungen ihrer jeweiligen Dachverbände einzuhalten.

# Beitragsordnung des MSC Schatthausen e.V.

(§3a der Satzung)

## 1. Jahres-Mitgliedsbeiträge

Vollmitglieder	35,00 Euro
DMV-Mitglieder	25,00 Euro
Jugendliche bis 18 Jahre	25,00 Euro
Familienmitglieder*	25,00 Euro

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

\*Familienmitglieder können Ehepartner oder Kinder bis 18 Jahre sein.

## 2. Ausgleichszahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden

Die Anzahl der zu leistenden Stunden ist der jeweils gültigen Fassung der Trainingsordnung zu entnehmen.

Alter von 13 bis 16 Jahre	3,00 Euro / Arbeitsstunde	(z. Zt. 10 h)
Alter von 17 bis 18 Jahre	5,00 Euro / Arbeitsstunde	(z. Zt. 20 h)
Alter über 18 Jahre	8,00 Euro / Arbeitsstunde	(z. Zt. 30 h)

## 3. Sportfond

- 3.1 Der Sportfond ist zurzeit nur für die Abteilungen Motorrad und Fahrrad festzulegen. Die Verwendung muss der Förderung des Sports dienen, beispielsweise durch Erstattung von Lizenzgebühren, Startgeldern oder der Finanzierung bzw. Durchführung von Trainingsmaßnahmen. Wer keinen Trainingsausweis besitzt, hat keinen Anspruch auf persönliche Zahlungen aus dem Sportfond.
- 3.2 Die Abteilungsleiter Motorrad und Fahrrad erarbeiten jährlich vor der JHV Vorschläge über die Höhe und Verwendung des auszuschüttenden Betrages. Hierzu ist zu ermitteln, was im laufenden Kalenderjahr pro Kopf und in Summe angefallen ist. Danach geht dieser Vorschlag über Höhe und Verwendung an den Vorstand. Dieser prüft die Vorschläge der Abteilungsleiter inhaltlich und gleicht diese mit den aktuellen finanziellen Möglichkeiten des Vereins ab. Danach gibt der Vorstand einen umsetzbaren Vorschlag zur Entscheidung an die Hauptversammlung.
- 3.3 Der Sportfond wird in Abhängigkeit von den finanziellen Möglichkeiten des Vereins jährlich neu geregelt. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch.

# Finanzordnung des MSC Schatthausen e.V.

(§3b der Satzung)

Alle nicht in § 3a genannten Finanzangelegenheiten werden vom Vorstand entschieden.

Beispiele hierfür sind:

Preise Ausschank/Veranstaltungen  
Ausgaben für Pokale bei Veranstaltungen  
Anschaffung von Club Fahr- oder Motorrädern  
Anschaffung oder Ersatz von Inventar  
usw.

# Datenschutzordnung des MSC Schatthausen

1. Der MSC Schatthausen speichert zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung folgende Daten:  
Vorname, Name, Adresse, Geburtsdatum, Kommunikationsadressen, Beruf, Bankverbindung, Zugehörigkeit zu Verbänden, ausgeübte Sportart, Funktionen innerhalb des Vereins, erhaltene Ehrungen, Ein- und Austrittsdatum zum Verein und den Verbänden.
2. Die Datenspeicherung kann in Listen, Karteien und in EDV-Systemen erfolgen. Im Rahmen der satzungsgemäßen Verpflichtungen ist der MSC berechtigt, die Daten an übergeordnete Verbände weiterzugeben. Persönliche Daten der MSC-Amtsinhaber und Funktionsträger können auf jedwede Art (z. B. Internet, Druckmedien usw.) öffentlich zugänglich gemacht werden. Widerspruch der betroffenen Person ist zulässig.
3. Die Daten werden in gesetzlich zulässigem Rahmen auch nach dem Austritt aus dem MSC gespeichert.
4. Alles weitere zur Datenspeicherung und Datenverwendung erfolgt im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in jeweils gültiger Fassung.



# Jugendordnung des MSC Schatthausen

## §1

Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendarbeit des Motor-Sport-Clubs Schatthausen. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des MSC bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie der zur Vorstandschaft gehörende Jugendleiter. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

## §2

Ziele

Die Jugendabteilung des MSC - Schatthausen gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

## §3

Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in den einzelnen Sportarten - Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten - Kontakte zu anderen organisierten Jugendgruppen

## §4

Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- die Jugendversammlung - der Jugendausschuss - der Jugendvorstand

## §5

Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des MSC-Schatthausen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach §1 ab vollendetem 7. Lebensjahr.

Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a. :

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Jugendleiters / der Jugendleiterin und der übrigen Mitglieder des Jugendausschusses
- Bestätigung der Vertreter der einzelnen Sportarten des Vereins auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen.

Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladepflicht von 2 Wochen stattfinden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten - beschlussfähig.

Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## §6

Jugendausschuss

- Jugendleiter /in
- Stellvertreter /in
- Jugendkassenwart /in
- je 1 Vertreter/in der Jugendabteilungen der einzelnen Sportarten des Vereins - 1 Jugendvertreter, der zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- 2 Beisitzern / Beisitzerinnen

Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden. ( z.B. Jugendpressewart, Jugendschriftführer usw.)

Der Jugendleiter / die Jugendleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er / Sie ist Vorsitzender / Vorsitzende des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

## §7

Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus :

- Jugendleiter /in
- Stellvertreter /in
- Jugendkassenwart /in
- 2 Beisitzern / Beisitzerinnen

Der Jugendvorstand führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen , die nach der Jugendordnung oder der Satzung des Vereins nicht anderen Organen des MSC - Schatthausen vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

## §8

Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z.B.. Vereinskassier) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig.

Dem Vorstand bzw.. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

## §9

Gültigkeit , Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Generalversammlung.

# Ehrenordnung des MSC Schatthausen

## **1. Meisterfeier**

Der MSC gibt seinen nationalen oder internationalen Meistern die Möglichkeit eine gemeinsame Meisterfeier durchzuführen. Diese Feier wird vom MSC mit max. Euro 500 bezuschusst. Die Einladung der Ehrengäste und der Presse erfolgt durch den MSC.

## **2. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft**

15 Jahre Mitgliedschaft im MSC	Urkunde und Vereinsnadel in Bronze
25 Jahre Mitgliedschaft im MSC	Urkunde und Vereinsnadel in Silber
40 Jahre Mitgliedschaft im MSC	Urkunde und Vereinsnadel in Gold
50 Jahre Mitgliedschaft im MSC	Urkunde und Vereinsnadel in Gold mit Jahreszahl

usw.

Ist ein zu ehrendes Mitglied trotz Einladung bei der allgemeinen Feier nicht anwesend, so werden die Urkunde und die Vereinsnadel nur bei entschuldigter Abwesenheit nachgereicht.

## **3. Besuche und Präsente zu runden Geburtstagen**

Zu den runden Geburtstagen gibt es ein Präsent im Wert von 20,00 – 25,00 Euro. Runde Geburtstage sind 60, 70, 75 usw.

## **4. Hochzeit von Mitgliedern**

Aktive, sowie passive Mitglieder erhalten bei ihrer Heirat ein Geldgeschenk in Höhe von 50,00 Euro.

## **5. Ehrenmitgliedschaft**

Auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern entscheidet der Vorstand über eine Ehrenmitgliedschaft.

## **6. Tod von Mitgliedern**

Bei allen Mitgliedern erhält die Familie eine Kondolenzkarte und 25 Euro

Bei Ehrenmitgliedern, Gründungsmitgliedern und Mitgliedern, die sich um den MSC besonders verdient gemacht haben wird wie folgt verfahren:

z.B. Nachruf Zeitung, Kranz, persönlicher Beileidsbesuch durch Vorstand

.

# Geländeordnung des MSC Schatthausen

## 0. Allgemeines

Ziel der Geländeordnung ist eine harmonische Nutzung des Geländes durch die Fahrer, sowie der Schutz der Umwelt und der Nachbarn, unter Zugrundelegung organisatorischer, behördlicher- und haftungsbedingter Regelungen.

## 1. Berechtigte Nutzer, Trainingsausweis

Die Nutzung von Gelände und Trainingsunterstand ist ausschließlich Mitgliedern mit gültiger **Trainingsplakette**, sowie gemeldeten Teilnehmern von Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe dieser Ordnung gestattet.  
Die Bedingungen zum Erhalt der Trainingsplakette sind der Trainingsordnung zu entnehmen.

## 2. Haftung

Jede Nutzung des Geländes geschieht auf eigene Gefahr. Der Haftungsausschluss in Ziff. 12 wird durch die Unterschrift auf der Zustimmungserklärung akzeptiert.

## 3. Zugelassene Fahrzeuge, persönliche Schutzausrüstung

Für das Training auf dem Gelände sind ausschließlich Fahrräder nach den Wettkampfbestimmungen des BDR und Trialmotorräder nach den DMSB- Richtlinien für Trial zugelassen. Dies gilt ausdrücklich auch für Fahrzeuge, die üblicherweise nicht an BDR bzw. DMSB Wettbewerben teilnehmen. Insbesondere darf bei Motorrädern die Geräuschemission die dort aktuell festgelegten Werte nicht übersteigen.

Die Fahrer haben geeignete Schutzausrüstung zu tragen. Insbesondere sind Helm nach ECE- Norm, bzw. Wettkampfbestimmungen des BDR, Handschuhe und geeignetes Schuhwerk/ Stiefel zu tragen.

## 4. Trainingszeiten

Die Trainingszeiten sind dem Aushang zu entnehmen.

## 5. Zufahrt

Die Zu- und Abfahrt darf ausschließlich über die Zufahrtsschranke und der Auffahrt neben dem Vereinsheim erfolgen.

## **6. Befahrbare und gesperrte Bereiche**

Es dürfen nur die im Aushang ausgewiesenen Wege und Sektionsplätze befahren werden.

## **7. Verhalten im Trainingsgelände und im Trainingsbetrieb**

Jeder trägt durch sein vorbildliches Verhalten dazu bei, dass die Trainingsfahrten reibungslos verlaufen und dem MSC dadurch das Trainingsgelände erhalten bleibt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- mit angepasster Geschwindigkeit gefahren wird,
- das angrenzende Biotop nicht durch Fahrer und Begleitpersonen betreten wird,
- sich keine Personen an gefährdeten Stellen aufhalten,
- Kinder und Haustiere beaufsichtigt werden und nicht an der Trainingsstrecke oder in den Sektionen spielen und
- mitgebrachte Verpackungsrückstände wieder vollständig aus dem Gelände entfernt werden.

## **8. Beschaffenheit und Gestaltung der Sektionsplätze**

Der sichere Zustand der Sektionen und Hindernisse ist vor dem Befahren zu prüfen. Sollten sich durch die Nutzung und Erosion gefährliche Veränderungen der Sektion ergeben, darf die Sektion vor Beseitigung der Gefahrenstellen nicht befahren werden. Gegebenenfalls ist ein Vorstandsmitglied zu benachrichtigen.

Die Sektionen sind für das Fahrkönnen aller Fahrer konzipiert. Sie wurden mit hohem zeitlichem und finanziellem Aufwand geschaffen und sind daher in dem vorgesehenen Zustand zu erhalten. Ein Umbau seitens der Fahrer ist ausdrücklich nicht gestattet. Die Beschaffenheit von Sektionsplätzen darf nur durch eine beim Vorstand angesiedelte Kommission, entsprechend den Vereinszielen verändert werden.

## **9. Gastfahrer**

Trainingsplaketteninhaber dürfen, nach vorheriger Zustimmung des Sport-, Jugendleiters bzw. des 1. oder 2. Vorstands, Gastfahrer einladen. Dem Gastfahrer muss seitens des einladenden Mitglieds eine Geländeordnung zur Kenntnisnahme und Unterzeichnung der Zustimmungserklärung (mit Haftungsausschluss) vorgelegt werden. Diese ist vom Einladenden vor Beginn des Trainings gegen zuzeichnen und dem Genehmigenden zu übergeben.

Das Trainingsgelände darf grundsätzlich nur in Begleitung des Clubmitgliedes benutzt werden. Das Clubmitglied ist für das ordnungsgemäße Verhalten des Gastfahrers verantwortlich. Regelmäßige Einladungen dürfen (entsprechend den Clubzielen) nicht erfolgen. Vor Veranstaltungen darf in einem Zeitraum von 4 Wochen keine Einladung erfolgen.

Trainingsplaketteninhaber sind gehalten, unberechtigte Nutzer des Geländes zu verweisen.

## **10. Verstöße gegen die Geländeordnung**

Bei Verstößen gegen die Geländeordnung entscheidet die Vorstandschaft über geeignete Maßnahmen.

## **11. Ausnahmen**

In berechtigten Fällen können durch die Vorstandschaft Ausnahmen beschlossen werden.

## 12. Haftungsausschluss

Jede Geländenutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Nutzer trägt die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihm oder dem von ihm benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird. Die Nutzer erklären mit ihrer Unterschrift unter der Zustimmungserklärung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Training oder Veranstaltungen entstehen, und zwar gegen

- den MSC Schatthausen e. V.
- die FIM, UEM, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre
- die ADAC-Gaue, den Promoter/Serienorganisator
- den Veranstalter, die Sportwarte, Trainer, die Geländepächter und - Eigentümer
- Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden, und die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen,

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises beruhen, gegen

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,
- den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Mitfahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer

verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Training, Wettbewerb entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit der Unterschrift allen Beteiligten gegenüber wirksam. Er gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außer vertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Schatthausen, den 27.01.2013

gez. Martin Comos  
1. Vors. MSC Schatthausen

### 13. Zustimmungserklärung Geländeordnung

Die Geländeordnung vom 13.01.2013 wird durch Unterzeichnung der Zustimmungserklärung voll inhaltlich anerkannt. Erst nach der Unterzeichnung darf mit dem Training begonnen werden.

Schatthausen, den .....

.....  
Trainingsausweisinhaber

.....  
ggf. Gastfahrer

..... oder  
beide Erziehungsberechtigte  
bei Minderjährigen

.....  
Vollmacht des 2. Erziehungsberechtigten  
wurde erteilt

.....  
Namen in Klarschrift:

Mehrfertigungen der Geländeordnung sind unter [www.msc-schatthausen.de](http://www.msc-schatthausen.de) abrufbar.

# Trainingsordnung des MSC Schatthausen

## **0. Allgemeines**

Die Trainingsordnung regelt die Anforderungen an Clubmitglieder, die Trainingsgelände und Trainingsunterstand des MSC Schatthausen e.V. nutzen.

## **1. Trainingsbetrieb, Geländeordnung**

Jeder trägt durch sein vorbildliches Verhalten dazu bei, dass die Trainingsfahrten reibungslos verlaufen und dem MSC dadurch das Trainingsgelände erhalten bleibt. Ergänzend wird auf die Geländeordnung des MSC Schatthausen verwiesen.

## **2. Trainingszeiten**

Die Trainingszeiten sind dem Aushang zu entnehmen.

## **3. Trainingsplakette**

Jedes Clubmitglied kann das Trainingsgelände nutzen, nachdem es der Trainings- und Geländeordnung durch Unterzeichnung der Zustimmungserklärung (mit Haftungsausschluss) und der Einzugsermächtigung für nicht geleistete Arbeitsstunden (Ziff.9) zugestimmt hat. Es erhält eine oder mehrere Trainingsplakette(n) mit Jahreszahl und gegebenenfalls einen Schlüssel zum Gelände bzw. des Trainingsunterstands.

Die Trainingsplakette gilt nur in Verbindung mit einem zu beantragenden Arbeitsstundennachweis (für das laufende Kalenderjahr). Wird für das laufende Jahr keine Trainingsplakette genommen, darf das Trainingsgelände nicht genutzt werden.

Die Plakette ist gut sichtbar am Fahrrad oder Motorrad anzubringen. Die erforderliche Anzahl von Plaketten und der Arbeitsstundennachweis sind jährlich bei dem zuständigen Abteilungsleiter zu erhalten. Die Abteilungsleiter verwalten die Zustimmungserklärungen, führen die erforderlichen Schlüssellisten und legen im Clubhaus eine Liste der trainingsberechtigten Mitglieder aus.

## **4. Unberechtigt fahrende Personen im Gelände**

Jeder Trainingsberechtigte ist gehalten, unbefugte Nutzer des Geländes zu verweisen und darüber den Vorstand/Sportleiter informieren.

## **5. Teilnahme an Veranstaltungen**

Trainingsplaketteninhaber verpflichten sich bei Wettbewerben für den MSC Schatthausen zu starten. Dies gilt nicht für Wettbewerbe bei denen eine Bewerberlizenz erforderlich ist.

Über die Teilnahme an Veranstaltungen und die erzielten Ergebnisse ist dem Sportleiter per Formblatt bis Ende November zu berichten.



## **6. Arbeitseinsätze und aktive Veranstaltungsmitarbeit**

Mit dem Erhalt der Trainingsplakette verpflichtet sich der Inhaber pro Kalenderjahr derzeit folgende Arbeitsstunden bzw. den entsprechenden Geldbetrag, für die Geländepflege oder sonstige Arbeitseinsätze, zu leisten (maßgebend ist der Altersjahrgang). Die zu erbringenden Arbeitsstunden können auch von Angehörigen geleistet werden. Die Höhe der Geldbeträge sind in der Beitragsordnung festgelegt.

a) Alter von 13 bis 16 Jahre 10 Arbeitsstunden-

b) Alter von 17 bis 18 Jahre 20 Arbeitsstunden, davon mindestens 5 Stunden für die Geländepflege

c) Alter über 18 Jahre 30 Arbeitsstunden, davon mindestens 5 Stunden für die Geländepflege

Ziel ist die Erbringungen von Arbeitsstunden, nicht von Geldleistungen. Die geleisteten Stunden werden vom jeweiligen Einsatzleiter in den Arbeitsstundennachweis eingetragen. Der Ausweisnehmer ist für den Erhalt der Eintragungen selbst verantwortlich. Für nicht nachgewiesene Arbeitsstunden wird der entsprechende Betrag vom Kassierer per Lastschrift eingezogen.

## **7. Verstöße gegen die Trainings- oder Geländeordnung**

Bei Verstößen gegen die Trainings- und Geländeordnung kann die Trainingsplakette bis zur Erfüllung der Pflichten entzogen werden. Über einen Entzug oder sonstige Maßnahmen entscheidet die Vorstandschaft.

## **8. Ausnahmen**

In berechtigten Fällen können durch die Vorstandschaft Ausnahmen beschlossen werden.

Schatthausen, den 27.01.2013

gez. Martin Comos  
1. Vors. MSC Schatthausen

## 9. Zustimmungserklärung Trainingsordnung

Die Trainingsordnung wird durch Unterzeichnung der Zustimmungserklärung voll inhaltlich anerkannt.

Vorname, Name: .....

Straße: .....

PLZ, Ort: .....

Schatthausen, den .....

.....  
Trainingsausweisinhaber

..... oder  
beide Erziehungsberechtigte  
bei Minderjährigen

.....  
Vollmacht des 2. Erziehungsberechtigten  
wurde erteilt

## 10. Einzugsermächtigung

Für nicht erbrachte Arbeitsstunden gemäß Trainings- und Beitragsordnung darf von nachstehender Bankverbindung per Lastschrift eingezogen werden.

Vorname, Name: .....

Straße: .....

PLZ, Ort: .....

Kontoinhaber .....

Kreditinstitut: .....

BLZ.: ..... Kto. Nr.: .....

Schatthausen, den .....

Unterschrift Kontoinhaber .....

# Umweltschutzordnung des MSC Schatthausen

Die Mitglieder des MSC sind der Umwelt und der Natur verbunden.

In einer Zeit, da Industrialisierung und Unvernunft der Menschen Umwelt und Natur bedrohen, wollen wir Fahrrad- und Motorsportler unseren Beitrag zum Schutz von Umwelt und Natur leisten.

Nur in einer intakten Umwelt und Natur kann menschliches Leben und somit auch der Motorsport langfristig bestehen. Aus diesem einsichtigen Grund, sowie aus Verantwortung künftigen Generationen gegenüber, setzen sich alle Sportler des MSC Schatthausen gemeinsam für die Erhaltung und Verbesserung von Umwelt und Natur ein.

Die Einhaltung der DMSB-Umweltrichtlinien sind zu gewährleisten und durch den Umweltbeauftragten des MSC zu überwachen.

Alle gesetzlichen Regelungen, Verordnungen und behördlichen Festlegungen, zum Beispiel bezüglich des Naturschutzes, der Abfallentsorgung, des Boden- und Grundwasserschutzes, des Emissionsschutzes oder des Lärmschutzes sind den DMSB-Umweltrichtlinien übergeordnet und müssen unabhängig davon beachtet werden.